

Entgeltordnung für sonstige Räumlichkeiten der Stadt Winnenden

1. Entgelterhebung

Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung der folgenden Räumlichkeiten Entgelte nach dieser Entgeltordnung

- a) Stadtteilraum Schelmenholz (Schiefersee)
- b) Karl-Krämer-Haus mit Kegelbahnen
- c) Mehrzweckraum Hanweiler
- d) Vereinsräume im ehem. Feuerwehrgerätehaus Hertmannsweiler
- e) Vereinsraum Gemeindehalle Höfen-Baach
- f) Schwaikheimer Torturm

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter, bzw. Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Begriffsbestimmungen

- 1) Übungseinheit (ÜE):
Als ÜE gilt die Zurverfügungstellung einer Sporthalle, eines Gymnastikraums, eines Kraftraums oder einer sonstigen Räumlichkeit für die Dauer von einer Stunde. Bei Großfeldhallen bezieht sich die ÜE auf ein Drittel oder eine Hälfte der Halle, bei Kleinfeldhallen sowie bei Gymnastik- und Krafträumen jeweils auf die gesamte Halle bzw. Räumlichkeit. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben oder einer viertel ÜE möglich.
- 2) Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer gemäß dem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.
- 3) Sonstige Veranstaltungen:
Einzelne Räumlichkeiten können auch für sonstige Veranstaltungen genutzt. Für Sonstige Veranstaltungen außerhalb des festgelegten Belegungsplans in diesen Räumlichkeiten werden ebenfalls Nutzungsentgelte erhoben. Diese Nutzungsentgelte werden in dieser Entgeltordnung festgesetzt.

4. Nutzungsentgelte

- 1) Die Nutzungsentgelte der unter Ziffer 1 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten werden einzeln für jede Räumlichkeit unter den Ziffern 5 bis 10 aufgeführt.
- 2) Reinigung
Falls nach einer Veranstaltung und nach Aufforderung und Fristablauf kein ordentlicher Zustand der Räume festzustellen ist, behält sich die Stadt vor, die Räumlichkeiten gegen Kostenersatz des Entgeltschuldner reinigen zu lassen. Die Reinigung wird dem Entgeltschuldner mit den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- 3) Umsatzsteuer
Zuzüglich zu den unter Ziffer 5 bis 10 aufgeführten Entgelte wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

5. Stadtteilraum Schelmenholz (Schiefersee)

- 1) Für die Benutzung des Stadtteilraums werden die folgenden Entgelte erhoben:
 - a) Für ortsansässige Vereine und Organisationen sowie soziale Beratungsstellen

– für bis zu 4 Stunden	30,00 €
– für jede weitere angefangene Stunde	8,00 €
– Höchstsatz je Tag	80,00 €
 - b) Für sonstige Nutzer:

– für bis zu 4 Stunden	60,00 €
– für jede weitere angefangene Stunde	15,00 €
– Höchstsatz je Tag	160,00 €
- 2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ein Abschlag von 20 % gewährt. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen wird ein Abschlag von 50 % gewährt.

6. Karl-Krämer-Haus (KKH) mit Kegelbahnen

- 1) Das KKH wird ausschließlich an ortsansässige Vereine und Organisationen vermietet. Die Kegelbahn im KKH wird auch an private und sonstige Nutzer vermietet.
- 2) Für Einzelveranstaltungen im KKH (ehem. Raum der öffentl. Vereinsgaststätte des FC bzw. SV Winnenden) werden die folgenden pauschalen Nutzungsentgelte erhoben:
 - a) je Nutzungstag 64,00 €
 - b) Darin enthalten sind alle Betriebskosten, die Verwendung des vorhandenen Inventars sowie der normale Reinigungsaufwand.
- 3) Für die Benutzung der Kegelbahnen im KKH werden die folgenden pauschalen Nutzungsentgelte je Nutzungsstunde und je Bahn erhoben:
 - a) für ortsansässige Vereine und Organisationen 8,00 €
 - b) für private und sonstige Nutzungen 12,00 €
 - c) Darin enthalten sind alle Betriebskosten, die Verwendung des vorhandenen Inventars sowie der normale Reinigungsaufwand.

7. Mehrzweckraum Hanweiler

- | | |
|---|----------|
| 1) <u>Übungsbetrieb:</u> | |
| a) je ÜE für ortsansässige Vereine und Organisationen | 3,60 € |
| b) je ÜE für private und sonstige Nutzungen | 7,20 € |
| 2) <u>Sonstige Veranstaltungen:</u> | |
| a) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nutzungsentgelte erhoben: | |
| – für ortsansässige Vereine und Organisationen | 78,00 € |
| – für private und sonstige Nutzungen | 183,00 € |
| b) Je Veranstaltung werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nutzungsentgelte (Reinigung und sonstiger Aufwand) erhoben: | |
| – für ortsansässige Vereine und Organisationen | 40,00 € |
| – für private und sonstige Nutzungen | 90,00 € |
| c) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Entgelte für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben: | |
| – für ortsansässige Vereine und Organisationen | 42,00 € |
| – für private und sonstige Nutzungen | 92,00 € |
| d) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Entgelte für die Betriebskosten erhoben: | |
| – Betriebskostenpauschale | 30,00 € |

8. Vereinsräume im ehem. Feuerwehrgerätehaus Hertmannsweiler

- | | |
|---|----------|
| 1) <u>Übungsbetrieb:</u> | |
| a) je ÜE für ortsansässige Vereine und Organisationen | 3,60 € |
| b) je ÜE für private und sonstige Nutzungen | 7,20 € |
| 2) <u>Sonstige Veranstaltungen:</u> | |
| a) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nutzungsentgelte erhoben: | |
| – für ortsansässige Vereine und Organisationen | 78,00 € |
| – für private und sonstige Nutzungen | 183,00 € |
| b) Je Veranstaltung werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nebenentgelte (Reinigung und sonstiger Aufwand) erhoben: | |
| – für ortsansässige Vereine und Organisationen | 40,00 € |
| – für private und sonstige Nutzungen | 90,00 € |
| c) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Entgelte für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben: | |
| – für ortsansässige Vereine und Organisationen | 42,00 € |
| – für private und sonstige Nutzungen | 92,00 € |
| d) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Entgelte für die Betriebskosten erhoben: | |
| – Betriebskostenpauschale | 30,00 € |

9. Vereinsraum Gemeindehalle Höfen-Baach

- 1) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nutzungsentgelte erhoben:
 - a) für ortsansässige Vereine und Organisationen 22,00 €
 - b) für private und sonstige Nutzungen 57,00 €
- 2) Je Veranstaltung werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Nebenentgelte (Reinigung und sonstiger Aufwand) erhoben:
 - a) für ortsansässige Vereine und Organisationen 30,00 €
 - b) für private und sonstige Nutzungen 50,00 €
- 3) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Entgelte für die Nutzung der Küche und des Inventars erhoben:
 - a) Spülbereich mit Spülmaschine, Kühlschrank, Gläser 37,00 €
 - b) Spülbereich s.o. mit Kaffeegeschirr 88,00 €
 - c) Spülbereich s.o. mit Vollausrüstung 130,00 €
- 4) Je Veranstaltungstag werden für sonstige Veranstaltungen die folgenden Entgelte für die Betriebskosten erhoben:
 - a) Betriebskostenpauschale 45,00 €

10. Schwaikheimer Torturm

Für die Benutzung des Schwaikheimer Torturms werden die folgenden Nutzungsentgelte erhoben:

- 1) Je Veranstaltungstag inkl. Nebenentgelte außer Heizung 63,00 €
- 2) Heizungspauschale (nur bei tatsächlicher Nutzung) 32,00 €
- 3) Die Benutzung im Rahmen der Öffnungszeiten des Heimatmuseums durch den Historischen Verein sowie die Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Historischen Vereins ist grundsätzlich entgeltfrei. Die Reinigung erfolgt in diesen Fällen durch den Historischen Verein.

11. Rechnungsstellung

- 1) Bei fortlaufender Nutzung der Räumlichkeiten (Übungsbetrieb) werden die Entgelte entsprechend der im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 2) Bei sonstigen Veranstaltungen werden die Entgelte mit Veranstaltungsbeginn fällig. Die Abrechnung erfolgt zeitnah nach der Veranstaltung. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen
- 3) Die fälligen Entgelte können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und mindestens 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung absagt.

12. Entgeltermäßigung, -befreiung

Entgeltermäßigungen oder -befreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Entgeltermäßigungen befinden oder auch in vollem Umfang auf Entgelte verzichten (z.B. bei Benefizveranstaltungen). Weitere Ermäßigungen für ortsansässige Vereine gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

13. Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

14. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die oben genannten Räumlichkeiten wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 17. März 2026 beschlossen und entfaltet ihre Wirksamkeit ab dem 1. April 2026. Bisherige Entgeltordnungen für sonstige Räumlichkeiten werden hierdurch abgelöst.